Bundesrat **Drucksache 532/90**

19.07.90

EG - Fz - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten *)

KOM(90) 177 endg.; Ratsdok. 6725/90

*) Ursprünglicher Vorschlag Drucksache 83/89

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

532/90

KEP-AE-Nr.: 901838

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Juli 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Herbst 1990 an.

Drucksache 532/90

Begründung

1. Der am 11. Januar 1989 von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten berief sich implizit auf die von der Kommission vertretenen steuerpolitischen Leitlinien, insbesondere den Grundsatz, Waren, die Gegenstand von Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten sind, im Ursprungsmitgliedstaat zu versteuern, sowie die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf den Status und die Bewegungen der Waren. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kam, was den Inhalt der Statistiken betrifft, vor allem in der Definition der im freien Verkehr befindlichen Waren sowie, was die Kontrolle ihrer Zuverlässigkeit anbelangt, in der Tatsache, daß Steuerlisten der Mehrwertsteuerpflichtigen hinzugezogen werden, zum Ausdruck. Um den vom Rat im letzten Quartal 1989 angenommenen Schlußfolgerungen über die Beseitigung der Steuergrenzen - die sich von dem von der Kommission eingeschlagenen Weg entfernen - Rechnung zu tragen, mußte der genannte Vorschlag Änderungen unterzogen werden.

2. Bei der Analyse der genannten Schlußfolgerungen ergibt sich eine zweifache Feststellung. Als erstes wird deutlich, daß der Rat die Ansicht vertritt, die Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat bleibe das mittelfristige Ziel. Diese Erwägung geht jedoch mit dem Bestreben einher, während eines begrenzten Zeitraums das reibungslose Funktionieren der Mehrwertsteuerregelung durch Anwendung des Grundsatzes der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat zu gewährleisten. Daraus folgt, daß die - sei es auch nur indirekt - an den Grundsatz des Ursprungs geknüpften statistischen Vorschriften im Hinblick auf die Zeit, in der dieser Grundsatz tatsächlich angewandt werden wird, aufrechterhalten werden können. Sie müssen jedoch an die Situation angeglichen werden, die für innergemeinschaftliche Warentransaktionen während des Übergangszeitraums durch die Anwendung des Grundsatzes der Besteuerung im Bestimmungsland entstehen wird.

3. Sich auf den Übergangszeitraum zu konzentrieren heißt, eigens auf ihn abgestellte Vorschriften zu den beiden wichtigsten Abschnitten des ursprünglichen Vorschlags, von denen der eine das permanente statistische Erhebungssystem (INTRASTAT), der andere die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten behandelt, zu erlassen. Dabei muß vor allem in beiden Fällen eine neue Gegebenheit berücksichtigt werden, deren Einfluß sich nicht nur auf die Konzeption, sondern auch auf die Kontrolle der Datenerhebung auswirken muß. Tatsächlich enthalten die Schlußfolgerungen des Rates erstmals die ausdrückliche und wiederholte Bestätigung einer Verbindung zwischen steuerlichen und statistischen Belangen: Beide werden dabei lediglich als zwei verschiedene Aspekte ein und desselben administrativen Arbeitsaufwandes gesehen, den zu verringern unbedingt erforderlich ist.

532/90

4. Das INTRASTAT-System ist somit in einer Reihe nicht unwesentlicher Elemente betroffen. Künftig werden die Waren, auf die es anwendbar ist, beim Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten ausnahmslos den gleichen Status "steuerfreier" Waren genießen, welches auch immer der Grund hierfür unter dem Gesichtspunkt der indirekten Besteuerung sein mag. Ferner sind die von der steuerlichen und der statistischen Auskunftspflicht betroffenen Personenkreise häufig identisch, aufgrund der gleichfalls in den Schlußfolgerungen des Rates zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit, auf administrativer Ebene den Mehrwertsteuerpflichtigen die institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und die Steuerbefreiten gleichzusetzen. Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten nunmehr frei, sofern der Schutz des Auskunftspflichtigen für die statistische Information gewährt ist, die Verwendung der Register, die unentbehrlich sind, um sowohl die Qualität der Statistik als auch den reibungslosen Ablauf der Steuerverfahren sicherzustellen, im Interesse der Effizienz zu vereinheitlichen. Und schließlich ist durch den Grundsatz der Periodizität der statistischen Anmeldung, bei dem diese von den entsprechenden physischen Warenbewegungen deutlich getrennt wird, die Abschaffung der vorherigen Förmlichkeiten bzw. der mit dem Überschreiten der Binnengrenzen verbundenen Förmlichkeiten nicht mehr in Frage zu stellen.

5. Was die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten angeht, so wird zum einen die Definition ihres Inhalts vereinfacht, zum anderen werden, ohne Möglichkeit einer späteren Ergänzung, alle für ihre Erstellung erforderlichen Daten direkt aufgezählt: zu verwendende Warennomenklatur, rein gemeinschaftliche Informationselemente (sieben Elemente) und nationale Informationselemente (drei Elemente).

6. Schließlich ist auf die Bestimmungen hinzuweisen, die in beiden der zusätzlichen Abschnitte die Einführung statistischer Schwellen und ihre Folgen behandeln. Sie beinhalten die Verpflichtung, zum einen die eingeleiteten Studien über die Konzentration der Unternehmen im innergemeinschaftlichen Handel fortzuführen und zum anderen die rechtlichen und praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen, sei es durch Abschaffung oder durch Verringerung der statistischen Verpflichtungen. Die Absicht, dem Auskunftspflichtigen seine Aufgabe zu erleichtern, wurde zwar in dem ursprünglichen Vorschlag deutlich, die jetzigen Änderungen bestätigen sie jedoch ausdrücklich und geben bereits jetzt einen schematischen Plan für ihre konkrete Ausgestaltung. Durch sie werden sich die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten flexibel an die wirtschaftliche Struktur der Mitgliedstaaten, an den jeweiligen Bedarf der verschiedenen Wirtschaftszweige und ganz generell an die Konjunktur anpassen können.

7. Der durch die Änderungen zur Übergangsphase für die Datenerhebung und für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ergänzte Vorschlag über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nach 1992 ist von der Hypothek befreit, mit der er während des gesamten vergangenen Jahres belastet war. In seiner geänderten Fassung bildet der Vorschlag die Basis für eine neue Gesetzgebung, bei der trotz peinlich genauer Interpretation der Schlußfolgerungen des Rates über die nahe Zukunft die Entwicklung der von der Vollendung des Binnenmarktes unmittelbar betroffenen Statistiken in eine langfristigere Perspektive eingebunden wird. In dem Maße, wie sich die Folgen der genannten Schlußfolgerungen bei den künftigen Konzertationen etwas deutlicher abzeichnen sollten, kann dieser Vorschlag selbstverständlich weiter verbessert und präzisiert werden. In seiner jetzigen Form liefert er die Grundlagen für die Umgestaltungen der statistischen Methode, die vorzunehmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nicht länger zögern dürfen, wenn sie im Jahre 1993 in der Lage sein wollen, den Interessen sowohl der Lieferanten als auch der Benutzer der betreffenden Statistiken zu entsprechen.

Nach dem 13. Erwägungsgrund ist einzufügen:

Das neue Erhebungssystem kann während eines begrenzten Zeitraums, der vereinbarungsgemäß vom 1. Januar 1993, bis zum Übergang zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat gelten soll, noch nicht in der vorgesehenen Form angewandt werden. Es ist unerläßlich, Bestimmungen über seine Anpassung zu treffen, wobei die zu schaffenden neuen Beziehungen zwischen steuerlichen und statistischen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Auskunftspflichtigen zu berücksichtigen sind.

Nach dem 14. Erwägungsgrund ist einzufügen:

Während des oben genannten begrenzten Zeitraums betreffen die zu erfassenden Handelsströme Waren, deren Status nach spezifischen Kriterien für diesen Zeitraum festgelegt ist. Der Anwendungsbereich der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist daher nach Maßgabe dieser Ströme neu zu definieren, desgleichen ist die Liste der zu liefernden Angaben zu überarbeiten. Es ist wünschenswert, den Grundsatz der Funktionsweise der statistischen Schwellen unverzüglich festzulegen.

TITEL II

Artikel 10

2. Die Minimalliste der neben der in Absatz 3 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt.

ABSCHNITT IIa

Die Übergangsphase für das INTRASTAT-System

Artikel 16 A

1. Unter der Übergangsphase für das INTRASTAT-System ist die Form zu verstehen, in der dieses System, beginnend vom 1. Januar 1993 bis zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat, anzuwenden ist.

2. Grundlage der Übergangsphase für das INTRASTAT-System sind:

   - die Bestimmungen dieses Abschnitts;

   - die Bestimmungen der übrigen Abschnitte der vorliegenden Verordnung und vorbehaltlich gegenteiliger, einschränkender oder erweiternder Bestimmungen, die im vorliegenden Abschnitt festgelegt sind oder von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen werden.

Artikel 16 B

Für die Anwendung von Artikel 7 (2) a) gelten im Sinne des vorliegenden Abschnitts als Waren im freien Verkehr auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Waren, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG(1) ohne vorherige oder mit dem Überschreiten der Binnengrenzen verbundene Förmlichkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden dürfen.

Artikel 16 C

1. Die Befreiung gemäß Artikel 5 gilt auch für den Auskunftspflichtigen, der als Mehrwertsteuerpflichtiger in dem Mitgliedstaat, in dem er auskunftspflichtig ist, eine der Sonderregelungen gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie 77/388/EWG in Anspruch nehmen kann.
   Diese Bestimmung gilt mutatis mutandis auch für institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und für steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige, gemäß Artikel 28 Absatz 7 Buchstabe b) und c) der vorgenannten Richtlinie.

2. Artikel 8 gilt unbeschadet von Absatz 1 dieses Artikels.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Artikel 16 D

Artikel 9 Absatz 1 gilt unter der Bedingung, daß die in Artikel 16 G genannte periodische Anmeldung separat von der periodischen Anmeldung für steuerliche Zwecke erfolgt.

Artikel 16 E

1. Artikel 10 Absatz 1, 2 und 4 findet in den Mitgliedstaaten keine Anwendung, die Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 1. Januar 1993 über folgende Register zu verfügen:

   a) ein Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, die im Verlauf der zwölf diesem Datum vorangegangenen Monate im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten als Versender oder Empfänger tätig wurden;

   b) ein Register der institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und der steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die von diesem Zeitpunkt an gehalten sind, ihre Käufe im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG, gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 7 Buchstabe b) und c) derselben, zu tätigen.

2. In den Mitgliedstaaten, die die vorstehend genannten Maßnahmen ergreifen, machen die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen die im Absatz 1 genannten Register zugänglich; dies hat unter der zur Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Bedingungen zu erfolgen, die die Kommission, soweit erforderlich, gemäß Artikel 29 festgelegt.

3. Von Ausnahmefällen abgesehen, die gegenüber den Auskunftspflichtigen zu begründen sind, verwenden die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in ihren Beziehungen mit diesen Auskunftspflichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel G, die Kenn-Nummer, die den letztgenannten von den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen zugeteilt wird.

Artikel 16 F

1. Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verzeichnisse enthalten ebenfalls:

   a) die Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben während des betreffenden Zeitraums Warenverkehre zwischen Mitgliedstaaten vorgenommen zu haben, die nicht aus Käufen oder Verkäufen hervorgingen, aber gleichwohl Gegenstand ihrer periodischen Steueranmeldungen sind;

b) die institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und die steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, während des gleichen Zeitraums einen Warenverkehr vorgenommen zu haben, zu dem sie zugelassen worden sind.

2. In diesen Verzeichnissen sind für jeden der darin aufgenommenen Marktteilnehmer die wertmäßigen Beträge über die von ihm vorgenommenen Warenverkehre zwischen Mitgliedstaaten enthalten, die er gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG in seiner periodischen Steueranmeldung angegeben hat.

3. Der Auskunftspflichtige kann gehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die in Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Angaben gegenüber den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zuständigen Stellen zu belegen.

4. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 und 4 auf die Übergangsphase für das INTRASTAT-System gelten als "Mehrwertsteuerpflichtige" auch institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige im Sinne des Artikels 28 Absatz 7 Buchstabe b) und c) der Richtlinie 77/388/EWG.

Artikel 16 G

Die vom INTRASTAT-System geforderte statistische Information ist Gegenstand periodischer Anmeldungen, die vom Auskunftspflichtigen den zuständigen nationalen Stellen unter den von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegten Fristen und Bedingungen vorzulegen ist.

Artikel 16 H

1. Die folgenden Bestimmungen von Abschnitt II gelten nicht in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System:

   a) Artikel 9 Absatz 2 und 3;
   b) Artikel 10 Absatz 3;
   c) Artikel 13 Absatz 1, 2 und 3;
   d) Artikel 16.

2. Die folgenden Bestimmungen von Abschnitt II gelten in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System nur im Rahmen des vorliegenden Abschnitts:

   a) Artikel 9 Absatz 1;
   b) Artikel 10 Absatz 1, 2 und 4.

3. Die folgenden Bestimmungen von Abschnitt II gelten in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System unter Berücksichtigung der sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts ergebenden Erweiterung:

a) Artikel 7 Absatz 2;
b) Artikel 8;
c) Artikel 11 Absatz 1, 2, 3 und 4.

ABSCHNITT III

Artikel 20

6) Entfällt

Artikel 21

2. Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 eine Verordnung über die Einführung der in Absatz 1 genannten Nomenklatur sowie die Regelung ihrer Verwaltung und jährlichen Veröffentlichung.

Artikel 27

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden :

a) vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder

b) von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen; in letzterem Fall finden sie keine Anwendung auf die Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT III a

Die Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 27 A

1. Unter der Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist die Form zu verstehen, die diese Statistik gemäß Absatz 2 annimmt. Deren Dauer entspricht der Dauer der Übergangsphase des INTRASTAT-Systems.

2. Für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten in ihrer Übergangsphase

   - die Bestimmungen dieses Abschnitts;
   - die Bestimmungen von Abschnitt III, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, die im vorliegenden Abschnitt festgelegt sind oder von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen werden.

Artikel 27 B

In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1, zweiter Unterabsatz sein:

a) Gemeinschaftswaren, die sich in diesem Mitgliedstaat weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden, es sei denn, daß sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind;

b) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesem Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden.

Artikel 27 C

Eingangsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die dort eingehenden Waren:

a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen und sich dort weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden;

b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 27 B Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen,

1. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
2. weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesem Verfahren erneut unterstellt werden.

Artikel 27 D

Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Abschnitt II und II a durch Artikel 20 Ziffer 2, 5 und 7 sowie durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Unbeschadet Artikel 33 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 27 B Buchstabe a) und Artikel 27 C Buchstabe a) genannten Waren angewandt.

2. Für das INTRASTAT-System ist der Absendemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 27 B Buchstabe a) definierten Status haben.

3. Für das INTRASTAT-System ist der Eingangsmitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren den in Artikel 27 C Buchstabe a) definierten Status haben.

4. Die Kommission erläßt die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. Juli 1991.

Artikel 27 E

Auf dem Datenträger für die den zuständigen Stellen zu übermittelnden statistischen Informationen

- werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene ohne weiteres eindeutig zugeordnet werden können;

- ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende achtstellige Codenummer anzugeben.

Artikel 27 F

1. Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende den zuständigen Stellen zu übermittelnden Angaben einzutragen:

   a) im Eingangsmitgliedstaat der Versendungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1;
   b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 2;
   c) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
   d) der Wert der Waren;
   e) die Art des Geschäfts;
   f) die Lieferbedingungen;
   g) der mutmaßliche Verkehrszweig.

2. Die Mitgliedstaaten können keine anderen statistischen Informationen auf dem Datenträger als die in Absatz 1 genannten vorschreiben, mit Ausnahme der folgenden Angaben:

   a) im Eingangsmitgliedstaat das Ursprungsdrittland; diese Angabe kann jedoch nur im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verlangt werden;

   b) im Absendemitgliedstaat die Herstellungsregion; im Eingangsmitgliedstaat die Bestimmungsregion;

   c) im Absendemitgliedstaat der Einladehafen; im Eingangsmitgliedstaat der Entladehafen.

3. Für die in Absatz 1 und 2 erwähnten Angaben gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 3.

Artikel 27 G

1. Mehrwertsteuerpflichtige, institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige die unterhalb der gemäß Artikel 24, 25 und 28 Absatz 7 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG bestimmten Schwellen in den Genuß der in Artikel 16 C genannten Befreiung kommen, sind von den Verpflichtungen, die ihnen als Auskunftspflichtige durch die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entstehen würden, entbunden.

2. Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 29 die Wertschwellen, unter denen

   a) die Mehrwertsteueranmeldung zugleich als statistische Anmeldung gilt;

   b) die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Anmeldung vereinfacht werden entsprechend den von der Kommission festzulegenden Modalitäten.

   Diese Schwellen können je nach Mitgliedstaat, Produktkategorie und Zeitraum unterschiedlich sein.

3. Die Schwellen im Sinne von Absatz 1 werden als Befreiungsschwellen, die Schwellen im Sinne von Absatz 2 als Vereinfachungsschwellen bezeichnet.

Artikel 27 H

1. Die Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 gelten in Abweichung von Artikel 27 F Absatz 1 Buchstabe a).

2. Die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 und 2 gelten für die in Artikel 27 F Absatz 1 und 2 genannten Angaben.

3. Die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 4 gelten für die in Artikel 27 B und Artikel 27 C genannten Waren.

4. Die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 1 gelten für die in Artikel 27 F Absatz 1 genannten Angaben.

Artikel 27 I

Folgende Bestimmungen von Abschnitt III sind auf die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten in ihrer Übergangsphase nicht anwendbar:

a) Artikel 18 Absatz 2;
b) Artikel 19;
c) Artikel 20 Ziffer 1, 3 und 4 ;
d) Artikel 21;
e) Artikel 23 Absatz 1 und 2.

ABSCHNITT V

Artikel 34

2. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 bis 9, 11, 13 Absatz 1, 14 bis 16, 16 A bis 16 D, 16 F bis 16 H, 17 bis 20, 21 Absätze 1 und 4, 22 bis 27, 27 A bis 27 I gelten erst ab 1. Januar 1993, sofern sie nicht beinhalten, daß der Rat oder die Kommission vor diesem Datum Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Vermerk zu den Auswirkungen für die KMU und die Beschäftigung

1. Administrative Verpflichtungen, die den Unternehmen aus der Anwendung der Rechtsvorschriften entstehen

   Anders als im ursprünglichen Vorschlag werden die lediglich in diesem Vorschlag erwähnten Befreiungs- und Vereinfachungsschwellen künftig Gegenstand ausdrücklicher Regelungen sein. Die Verringerung des statistischen Arbeitsaufwandes der Unternehmen wird somit zu einem der Kernstücke der neuen Methode.

2. Vorteile für das Unternehmen

3. Nachteile für das Unternehmen

   Der Kommentar des vorangegangenen Vermerks behält seine Gültigkeit. Die vorgelegten Änderungen enthalten jedoch genauere Angaben zu einer Reihe von Elementen (Warennomenklatur, Maximalliste der zu erfassenden Daten), die im ursprünglichen Vorschlag nicht so eindeutig definiert wurden. Die Folge davon ist, daß die auskunftspflichtigen Unternehmen in der Lage sein werden, die Verringerung ihrer Verpflichtungen während des Übergangszeitraums unmittelbar beurteilen zu können. Ferner sei darauf hingewiesen, daß beide der angekündigten Studien über Ableitung und Übermittlung der Daten, mit denen nach Wegen zur Verringerung der mit der statistischen Verpflichtung verbundenen Unannehmlichkeiten gesucht werden soll, in Arbeit sind.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung

   Der Kommentar des vorangegangenen Vermerks bedarf keinerlei Ergänzung.

5. Hat eine vorherige Absprache mit den Sozialpartnern stattgefunden?

   Im Verlaufe des Jahres, das seit der Vorlage des ursprünglichen Vorschlags vergangen ist, konnte das Statistische Amt nicht nur die gelegentlichen Kontakte mit den Auskunftspflichtigen und den Benutzern der Information um ein Vielfaches vermehren, es hat darüber hinaus auch im Juni 1989 eine Sitzung organisiert, in der die Vertreter der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten mit den führenden Persönlichkeiten der wichtigsten europäischen Berufsverbände zusammengetroffen sind. Die bei dieser Gelegenheit geführten Gespräche haben zu einem besseren Verständnis des statistischen Problems, mit dem die einen wie die anderen noch immer konfrontiert sind, beigetragen. Die Sozialpartner hatten darüber hinaus die Möglichkeit, im Verlauf der Erörterung des Vorschlags vor dem Beratenden Ausschuß der EGKS und über dessen Stellungnahme ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,	
auf Vorschlag der Kommission,	
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes werden die materiellen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ist daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei, und sei es auch nur indirekte, Kontrollen an den Binnengrenzen beinhalten.	
Die Analyse der Situation, in der sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach 1992 befinden werden, zeigt, daß im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten konkrete Bedürfnisse noch weiter bestehen.	
Da diese Bedürfnisse zum großen Teil nicht, wie beispielsweise die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Zahlungsbilanz, makroökonomischer Art sind, kann ihnen nicht nur mit höher aggregierten Informationen entsprochen werden. Vielmehr müssen sich unter anderem Handelspolitik, sektorale Analysen, Wettbewerbsregeln, Verwaltung und Orientierung von Landwirtschaft und Fischerei, regionale Entwicklung, Energievorausschätzungen und Verkehrsorganisation auf Zahlenmaterial stützen können, das ein möglichst aktuelles, zutreffendes und ausführliches Bild des Binnenmarktes liefert.	
Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarktes zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Bis Ende 1992 werden für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten noch die Förmlichkeiten, Unterlagen und Kontrollen vorhanden sein, die die Zollverwaltungen für ihre eigenen Zwecke oder die anderer Stellen den Versendern und Empfängern von zwischen den Mitgliedstaaten beförderten Waren vorschreiben, die jedoch im Zuge der Beseitigung der materiellen und steuerlichen Schranken abgeschafft werden sollen.	Unverändert
Die für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben müssen daher unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben werden, wobei Methoden und Techniken anzuwenden sind, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei für die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung darzustellen, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können.	
Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren, damit die Mitgliedstaaten nicht veranlaßt werden, ihre traditionellen Verfahren durch neue Verfahren zu ersetzen, die zwar effizient wären, jedoch nichtsdestoweniger voneinander abweichen könnten. Um dem gesamten Informationsbedarf, den die Verwirklichung des Binnenmarktes zwangsläufig mit sich bringt, gerecht werden zu können, muß es möglich sein, daß diese Regelung alle zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren umfaßt, ungeachtet ihres zoll- oder steuerrechtlichen Status einerseits und des Grundes ihrer Beförderung andererseits.	
Die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten werden nach den Warenbewegungen definiert, die Gegenstand dieser Statistiken sind. Sie können Angaben über die Beförderung enthalten, deren Erhebung gleichzeitig mit der der speziellen Daten der jeweiligen Statistiken erfolgen würde; daraus ergäbe sich eine Verringerung des Informationsaufwandes insgesamt.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Privatperson wird die Angleichung der indirekten Steuern eindeutige Vorteile bringen. Es gilt zu vermeiden, daß Vorschriften über Angaben zu Warenkäufen, die diese Person gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat tätigt, in dem sie nicht ansässig ist, die Wirkung dieser Vorteile in ihren Augen mindert. Mit der Erteilung solcher Aufgaben würde ihr unweigerlich eine Pflicht aufgebürdet, die ihr zumindest unangebracht erscheinen müßte und deren Erfüllung im übrigen nur kontrolliert werden könnte, wenn hierfür unverhältnismäßige Mittel eingesetzt würden. Es ist daher angebracht, die Privatperson außerhalb angemessener regelmäßiger Erhebungen nicht mehr zur Erteilung solcher Informationen heranzuziehen.	Unverändert
Das einzuführende neue Erhebungssystem muß auf sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten anwendbar sein. Es muß daher zunächst in einem allgemeinen Rahmen neuer Konzepte definiert werden, insbesondere was seinen Anwendungsbereich, den Auskunftspflichtigen und die Datenübermittlung betrifft.	
Die Wirtschaftlichkeit des Systems liegt darin, daß die mit ihm verbundenen Verwaltungsapparate, insbesondere der der Mehrwertsteuerverwaltung, benutzt werden, damit eine minimale indirekte Kontrolle der Statistik gewährleistet wird, ohne dabei die Belastung der Steuerpflichtigen zu erhöhen; desgleichen ist zu vermeiden, daß bei den beteiligten Auskunftspflichtigen Unklarheit über ihre statistischen und ihre steuerlichen Pflichten entsteht.	
Es ist dringend geboten, den aktuellen Bestand an Unterlagen auszuwerten, um in jedem Mitgliedstaat eine Basisdokumentation über Versender und Empfänger von Waren, die Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind, anzulegen, so daß für die Zeit nach 1992 die wichtigsten dieser Wirtschaftsteilnehmer lokalisiert und mit ihrer Hilfe moderne Verfahren der Datenübermittlung entwickelt werden können.	
Einzig und allein seine Erprobung durch die Anwendung in der Praxis kann Lücken oder Schwachstellen des neuen Erhebungssystems offenlegen. Seine Verbesserung und Vereinfachung sind innerhalb angemessener Fristen einzuleiten, damit sich seine Mängel nicht nachteilig auf den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten auswirken können.	
	Das neue Erhebungssystem kann während eines begrenzten Zeitraums, der vereinbarungsgemäß vom 1. Januar 1993, bis zum Übergang zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat gelten soll, noch nicht in der vorgesehenen Form angewandt werden. Es ist unerläßlich, Bestimmungen über seine Anpassung zu treffen, wobei die zu schaffenden neuen Beziehungen zwischen steuerlichen und statistischen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Auskunftspflichtigen zu berücksichtigen sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Von allen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ist die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten aus offenkundigen Gründen der Bedeutung und der Kontinuität an erster Stelle zu behandeln. Dabei sind umfangreiche Anpassungen dieser Statistik an die neuen Gegebenheiten des Binnenmarktes nach 1992 vorzunehmen. Unter anderem müssen die Definition ihres Inhalts, die auf sie anwendbare Warennomenklatur und die Liste der für ihre Erstellung zu erhebenden Daten überarbeitet werden.	Unverändert
	Während des oben genannten begrenzten Zeitraums betreffen die zu erfassenden Handelsströme Waren, deren Status nach spezifischen Kriterien für diesen Zeitraum festgelegt ist. Der Anwendungsbereich der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist daher nach Maßgabe dieser Ströme neu zu definieren, desgleichen ist die Liste der zu liefernden Angaben zu überarbeiten. Es ist wünschenswert, den Grundsatz der Funktionsweise der statistischen Schwellen unverzüglich festzulegen.
Die Kommission muß von einem Ausschuß unterstützt werden, der die regelmäßige Mitarbeit der Mitgliedstaaten für sie sicherstellt, insbesondere, um die Probleme zu lösen, die im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten infolge zahlreicher Innovationen im Rahmen des neuen Erhebungssystems mit Sicherheit auftreten werden.	Unverändert
Die Gemeinschaftsgesetzgebung auf diesem Gebiet muß gezielt durch Vorschriften ergänzt werden, die entweder vom Rat oder von der Kommission verabschiedet werden.	
Einige der Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten, damit sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf die praktischen Auswirkungen, die die Verordnung vom 1. Januar 1993 an haben wird, vorbereiten können.	
Zu diesen Auswirkungen gehört zum einen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (1) aufgehoben wird, und zum anderen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (3), nicht mehr auf die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten angewendet wird —	

(1) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	Unverändert
ABSCHNITT I **Grundsätze**	
Artikel 1	Artikel 1
Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln.	Unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Im Sinne dieser Verordnung und unbeschadet besonderer Bestimmungen gelten als	Unverändert
a) Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten: jegliches Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat;	
b) Waren: alle beweglichen Güter;	
c) Gemeinschaftswaren: Waren,	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;	Unverändert
— mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;	
— die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;	
d) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe c) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses verbracht werden;	
e) Mitgliedstaat: wenn der Begriff im geographischen Sinne gebraucht wird, das statistische Erhebungsgebiet des Mitgliedstaats;	
f) statistisches Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats: das von diesem Mitgliedstaat bestimmte Gebiet innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75;	
g) auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindliche Waren: Waren, die den Bestimmungen des Marktes eines beliebigen Mitgliedstaats entsprechen;	
h) in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugte Waren: sowohl die in diesem Mitgliedstaat gewonnenen oder hergestellten Gemeinschaftswaren als auch die dort durch einen Veredelungsvorgang hergestellten gemeinschaftlichen Veredelungserzeugnisse;	
i) Vermittler: jede natürliche oder juristische Person, die im Ablauf eines Warenverkehrs dem Auskunftspflichtigen je nach Fall vor- oder nachgeschaltet ist;	
j) Privatperson: jede natürliche Person, die bei einem bestimmten Warenverkehr nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.	
Artikel 3	Artikel 3
(1) Alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Waren sind Gegenstand der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.	Unverändert
Neben den Waren, die innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Verkehr sind, gelten als aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderte Waren auch Waren, die im Verlauf dieser Bewegung die Außengrenze der Gemeinschaft passie-	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ren, ungeachtet dessen, ob sie anschließend in das Gebiet eines Drittlandes verbracht werden oder nicht.	Unverändert
(2) Absatz 1 gilt sowohl für Nichtgemeinschaftswaren als auch für Gemeinschaftswaren unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Handelstransaktion sind.	
Artikel 4	Artikel 4
(1) Von den in Artikel 3 genannten Waren	Unverändert
a) sind Gegenstand der Durchfuhrstatistik: Waren, die — mit oder ohne Umladung — durch einen Mitgliedstaat hindurchbefördert werden, ohne dort aus nicht mit der Beförderung zusammenhängenden Gründen gelagert zu werden;	
b) sind Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs: die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 genannten Waren sowie Waren, die in Lager, die von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt werden, eingehen oder sie verlassen;	
c) sind Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten: Waren, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen oder die Voraussetzungen des Buchstaben a) oder b) erfüllen, jedoch ausdrücklich in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 bezeichnet werden.	
d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.	
(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die statistische Erfassung des Güterverkehrs werden die auf den Transport der Waren bezogenen Angaben, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten Statistiken sind, erforderlichenfalls entsprechend den in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten in die Datenliste für die einzelnen Statistiken aufgenommen.	
Artikel 5	Artikel 5
Unbeschadet Artikel 15 sind Privatpersonen von den Verpflichtungen, die die Erstellung der in Artikel 4 genannten Statistiken beinhalten, entbunden.	Unverändert
ABSCHNITT II	
Das permanente statistische Erhebungssystem (INTRASTAT)	
Artikel 6	Artikel 6
Zur Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten wird ein permanentes statistisches Erhebungssystem eingerichtet, im folgenden als INTRASTAT-System bezeichnet.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 7	Artikel 7
(1) Das INTRASTAT-System wird in den Mitgliedstaaten immer dann angewandt, wenn sie gemäß Absatz 4 als Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten anzusehen sind.	Unverändert
(2) Das INTRASTAT-System wird auf in Artikel 3 genannte Waren angewandt, die	
a) sich auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden;	
b) nur nach Erfüllung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung über den Warenverkehr vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können und die ausdrücklich entweder in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 bezeichnet werden.	
(3) Die Erhebung der Angaben über in Artikel 3 genannte Waren, auf die das INTRASTAT-System nicht anwendbar ist, wird gemäß Artikel 29 von der Kommission im Rahmen der in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Förmlichkeiten geregelt.	
(4) Das INTRASTAT-System wird angewandt auf:	
a) die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 bis 27 dieser Verordnung;	
b) die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission in Anwendung von Artikel 30 festgelegten Bestimmungen.	
(5) Sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991, insbesondere in Anwendung von Artikel 30, ein gegenteiliger Beschluß ergeht, sind die einzelstaatlichen Bestimmungen über die in Absatz 4 genannten Statistiken nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr anwendbar, soweit sie die Erhebung der Angaben betreffen.	
Artikel 8	Artikel 8
Unbeschadet Artikel 5 obliegt die Pflicht zur Erteilung der vom INTRASTAT-System verlangten Informationen jeder an einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beteiligten natürlichen oder juristischen Person.	Unverändert
Von den Personen, denen diese Pflicht obliegt, wird für jede einzelne der Statistiken, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, der jeweilige Auskunftspflichtige in entsprechenden besonderen Bestimmungen definiert.	
Artikel 9	Artikel 9
(1) Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT-System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe auf einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dritten übertragen, ohne daß durch diese Übertragung jedoch seine Verantwortlichkeit in diesem Bereich gemindert würde.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Der Auskunftspflichtige liefert diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten notwendigen Informationen.	Unverändert
(2) Sobald ein nicht mehrwertsteuerpflichtiger Auskunftspflichtiger seine Aufgaben erstmals auf einen Dritten überträgt, teilt er dies unverzüglich den zuständigen nationalen Stellen mit, es sei denn, diese Stellen hätten ihn persönlich im voraus davon entbunden, ihnen Mitteilung zu machen.	
(3) Jeder Vermittler, der dem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auskunftspflichtigen unmittelbar nach- oder vorgeschaltet ist, händigt diesem ein Exemplar der Anweisungen an die Auskunftspflichtigen aus, die die zuständigen nationalen Stellen den Vermittlern zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.	
(4) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 1, 2 und 3 werden von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt.	
Artikel 10	Artikel 10
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein Register aufzubauen, in dem sie bis zum 31. Dezember 1992 bei der Versendung die Versender, beim Eingang die Empfänger sowie erforderlichenfalls die Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission (*) erfassen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind und im folgenden als innergemeinschaftliche Marktteilnehmer bezeichnet werden.	Unverändert
(2) Die Minimalliste der neben der in Absatz 3 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission vor dem 1. Juli 1990 gemäß Artikel 29 festgelegt.	2. Die Minimalliste der neben der in Artikel 16e Absatz 3 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt.
(3) Die in den Mitgliedstaaten für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen weisen den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern zu ihrer Identifizierung eine Codenummer zu und teilen sie ihnen zu gegebener Zeit mit, so daß diese Marktteilnehmer den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 unter Angabe ihrer Codenummer nachkommen können.	Unverändert
Handelt es sich jedoch um mehrwertsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, so verwenden diese Stellen, von den gegenüber den Marktteilnehmern begründeten Ausnahmefällen abgesehen, für die obengenannten Zwecke die diesen Marktteilnehmern von der nationalen Mehrwertsteuerbehörde zugeteilte Kenn-Nummer. Anhand dieser Kenn-Nummer liefert die letztgenannte Behörde diesen Stellen darüber hinaus alle für den Aufbau des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer erforderlichen Angaben zur Identifizierung der Marktteilnehmer.	

(*) ABl. Nr. L 263 vom 15. 9. 1986, S. 59.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(4) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission gemäß Artikel 29 die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Verwaltung und Aktualisierung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer.	Unverändert
Artikel 11	Artikel 11
(1) Die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen liefern den in diesem Mitgliedstaat für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen mindestens vierteljährlich:	Unverändert
a) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Käufe in anderen Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer entrichtet zu haben;	
b) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Verkäufe in andere Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben zu haben.	
(2) Unter den von der Kommission gemäß Artikel 29 restriktiv festgelegten Voraussetzungen liefern die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen darüber hinaus entweder von sich aus oder auf Anfrage der letztgenannten alle Angaben, die die Mehrwertsteuerpflichtigen den erstgenannten Stellen in jedem Falle mitteilen, um steuerlichen Erfordernissen zu entsprechen, und die geeignet sind, die Qualität der Statistiken zu verbessern.	
(3) Unabhängig von der Art der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten kann der Auskunftspflichtige nur innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen gehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die Angaben, die er gegenüber den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen macht, zu belegen.	
(4) In den an die Mehrwertsteuerpflichtigen gerichteten Anweisungen zur periodischen Anmeldung, die diese Mehrwertsteuerpflichtigen den in einem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuererhebung zuständigen Stellen vorlegen müssen, weisen diese die Mehrwertsteuerpflichtigen nach den von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegten Modalitäten auf die Pflichten hin, die ihnen als Auskunftspflichtige im Rahmen des INTRASTAT-Systems entstehen können.	
(5) Die Amtshilfe zwischen den nationalen Stellen, die für die Aufbereitung von in die Zuständigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten fallenden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind, wird erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 29 geregelt.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 12	Artikel 12
Die Datenträger für die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen werden für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt.	Unverändert
Artikel 13	Artikel 13
(1) Unbeschadet Absatz 2 werden die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen den zuständigen nationalen Stellen vom Auskunftspflichtigen in den Fristen übermittelt, die die Kommission gemäß Artikel 29 festlegt.	Unverändert
(2) Der Auskunftspflichtige erhält auf seinen Antrag hin von diesen Stellen die Genehmigung, diese Informationen mittels Anmeldungen zu übermitteln, in denen der Warenverkehr, aus dem ihm Pflichten im Rahmen des INTRASTAT-Systems erwachsen, für einen bestimmten Zeitraum zusammengefaßt ist und die als Sammelanmeldungen bezeichnet werden.	
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, von welchen Voraussetzungen sie die gemäß Absatz 2 vorgesehene Genehmigung abhängig machen. Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 die Bestimmungen, die sie auf diesem Gebiet für angemessen hält.	
(4) Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 29:	
— soweit durch die vorliegende Verordnung noch nicht festgelegt, den Berichtszeitraum für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten;	
— die Modalitäten für die Übermittlung der Informationen, insbesondere bezüglich der Bereitstellung eines regionalen Erhebungsnetzes für die Auskunftspflichtigen.	
Artikel 14	Artikel 14
Der Auskunftspflichtige, der die ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit den von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.	Unverändert
Artikel 15	Artikel 15
Die Kommission kann unter den von ihr gemäß Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen periodische Erhebungen über den von Privatpersonen vorgenommenen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten sowie über Warenbewegungen oder innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, die aufgrund besonderer Bestimmungen der verschiedenen Statistiken des Warenverkehrs von den Erfassungen ausgeschlossen sind, organisieren.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 16

Die Kommission unterbreitet dem Rat innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr von den Mitgliedstaaten die Jahresergebnisse des zweiten Anwendungsjahres des INTRASTAT-Systems zur Verfügung gestellt worden sind, für jede einzelne von diesem System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 16

Unverändert

ABSCHNITT IIa

Die Übergangsphase für das INTRASTAT-System

Artikel 16a

1. Unter der Übergangsphase für das INTRASTAT-System ist die Form zu verstehen, in der dieses System, beginnend vom 1. Januar 1993 bis zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat, anzuwenden ist.

2. Grundlage der Übergangsphase für das INTRASTAT-System sind:

   - die Bestimmungen dieses Abschnitts;

   - die Bestimmungen der übrigen Abschnitte der vorliegenden Verordnung und vorbehaltlich gegenteiliger, einschränkender oder erweiternder Bestimmungen, die im vorliegenden Abschnitt festgelegt sind oder von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen werden.

Artikel 16b

Für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) gelten im Sinne des vorliegenden Abschnitts als Waren im freien Verkehr auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Waren, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (1) ohne vorherige oder mit dem Überschreiten der Binnengrenzen verbundene Förmlichkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden dürfen.

Artikel 16c

1. Die Befreiung gemäß Artikel 5 gilt auch für den Auskunftspflichtigen, der als Mehrwertsteuerpflichtiger in dem Mitgliedstaat, in dem er auskunftspflichtig ist, eine der Sonderregelungen gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie 77/388/EWG in Anspruch nehmen kann.
   Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und für steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige, gemäß Artikel 28 Buchstabe b) und c) der vorgenannten Richtlinie.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Artikel 8 gilt unbeschadet von Absatz 1.

Artikel 16 d

Artikel 9 Absatz 1 gilt unter der Bedingung, daß die in Artikel 16g genannte periodische Anmeldung separat von der periodischen Anmeldung für steuerliche Zwecke erfolgt.

Artikel 16 e

1. Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4 finden in den Mitgliedstaaten keine Anwendung, die Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 1. Januar 1993 über folgende Register zu verfügen:

   a) ein Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, die im Verlauf der zwölf diesem Datum vorangegangenen Monate im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten als Versender oder Empfänger tätig wurden;

   b) ein Register der institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und der steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die von diesem Zeitpunkt an gehalten sind, ihre Käufe im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG, gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 Buchstaben b) und c) derselben, zu tätigen.

2. In den Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergreifen, machen die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen die im Absatz 1 genannten Register zugänglich; dies hat unter der zur Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Bedingungen zu erfolgen, die die Kommission, soweit erforderlich, gemäß Artikel 29 festgelegt.

3. Von Ausnahmefällen abgesehen, die gegenüber den Auskunftspflichtigen zu begründen sind, verwenden die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in ihren Beziehungen mit diesen Auskunftspflichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16g, die Kenn-Nummer, die den letztgenannten von den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen zugeteilt wird.

Artikel 16f

1. Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verzeichnisse enthalten ebenfalls:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	a) die Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, während des betreffenden Zeitraums Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt zu haben, der nicht aus Käufen oder Verkäufen hervorging, aber gleichwohl Gegenstand ihrer periodischen Steueranmeldungen ist;
	b) die institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und die steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, während des gleichen Zeitraums einen Warenverkehr durchgeführt zu haben, zu dem sie zugelassen worden sind.
	2. In diesen Verzeichnissen sind für jeden der darin aufgenommenen Marktteilnehmer die wertmäßigen Beträge über den von ihm durchgeführten Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten enthalten, den er gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG in seiner periodischen Steueranmeldung angegeben hat.
	3. Der Auskunftspflichtige kann angehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die in Absatz 2 erwähnten Angaben gegenüber den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zuständigen Stellen zu belegen.
	4. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 11 Absätze 2 und 4 auf die Übergangsphase für das INTRASTAT-System gelten als "Mehrwertsteuerpflichtige" auch institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige im Sinne des Artikels 28 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 77/388/EWG.
	Artikel 16g
	Die vom INTRASTAT-System geforderte statistische Information ist Gegenstand periodischer Anmeldungen, die vom Auskunftspflichtigen den zuständigen nationalen Stellen unter den von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegten Fristen und Bedingungen vorzulegen ist.
	Artikel 16h
	1. Die folgenden Bestimmungen des Abschnitts II gelten nicht in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System: a) Artikel 9 Absätze 2 und 3; b) Artikel 10 Absatz 3; c) Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3; d) Artikel 16.
	2. Die folgenden Bestimmungen des Abschnitts II gelten in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System nur im Rahmen des vorliegenden Abschnitts: a) Artikel 9 Absatz 1; b) Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	3. Die folgenden Bestimmungen des Abschnitts II gelten in der Übergangsphase für das INTRASTAT-System unter Berücksichtigung der sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts ergebenden Erweiterung: a) Artikel 7 Absatz 2; b) Artikel 8; c) Artikel 11 Absätze 1 bis 4.
ABSCHNITT III	
Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	
Artikel 17	Artikel 17
(1) In der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten werden zum einen die Bewegungen von Waren erfaßt, die den Absendemitgliedstaat verlassen, zum anderen die Bewegungen von Waren, die in den Eingangsmitgliedstaat gelangen.	Unverändert
(2) Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.	
Artikel 18	Artikel 18
(1) Absendemitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung sind. Unter Versendung im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen der in Absatz 2 genannten Waren an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.	Unverändert
(2) In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung sein: a) Gemeinschaftswaren, die i) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaats entsprechen; ii) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaats nicht entsprechen, jedoch: — dort erzeugt wurden; — dort in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbracht wurden, vorausgesetzt, ihr Fall entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassenen besonderen Bestimmungen; b) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesen Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden.	
Artikel 19	Artikel 19
Eingangsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen, i) ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt werden; ii) in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden; iii) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr einem steuerrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung unterstellt werden; iv) unter den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbracht werden;	Unverändert
b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen, i) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden; ii) weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesen Verfahren erneut unterstellt werden.	
Artikel 20	Artikel 20
Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Abschnitt II (INTRASTAT) wie folgt ergänzt:	Unverändert
1. Unbeschadet Artikel 33 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) und Artikel 19 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Waren angewandt.	
2. Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 sind der Absendemitgliedstaat und der Eingangsmitgliedstaat.	
3. Im INTRASTAT-System ist der Absendemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) definierten Status haben, wenn sie im Absendemitgliedstaat erzeugt, ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt oder dort in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.	
4. Im INTRASTAT-System ist der Eingangsmitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt werden.	
5. Der in Artikel 8 genannte Auskunftspflichtige ist die natürliche oder juristische Person, die a) im Absendemitgliedstaat ansässig ist und — den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt, oder andernfalls — im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind; b) im Eingangsmitgliedstaat ansässig ist und — den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls — die Lieferung der Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt, oder andernfalls — im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind.	Unverändert
6. Die Kommission erläßt die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1991.	**6) Entfällt**
7. Der in Artikel 13 Absatz 4 erster Gedankenstrich genannte Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in welchem die gemäß dem vorliegenden Artikel zu erfassenden Warenbewegungen je nach Fall beginnen oder enden.	Unverändert
Artikel 21	Artikel 21
(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen:	Unverändert
— werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Warennomenklatur der ihnen entsprechenden statistischen Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene eindeutig zugeordnet werden können; — ist für jede Warenart auch die in dieser Nomenklatur der genannten Unterteilung entsprechende Codenummer anzugeben.	
(2) Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 bis spätestens 31. Dezember 1990 eine Verordnung über die Einführung der in Absatz 1 genannten Nomenklatur sowie die Regelung ihrer Verwaltung und jährlichen Veröffentlichung. Die Kommission fügt dieser Verordnung im Anhang die ab 1. Januar 1993 anwendbare Fassung der genannten Nomenklatur bei, jedoch vorbehaltlich der durch die Verwaltung der Warennomenklaturen bedingten Änderungen, die bis spätestens 31. Oktober 1992 erlassen werden.	**2. Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 eine Verordnung über die Einführung der in Absatz 1 genannten Nomenklatur sowie die Regelung ihrer Verwaltung und jährlichen Veröffentlichung.**
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Nomenklatur muß mit der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren vereinbar sein.	Unverändert
(4) Abweichend von Absatz 1 ist es dem Auskunftspflichtigen freigestellt, für die Bezeichnung und Codierung der Waren die auf die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft anwendbare Warennomenklatur zu verwenden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 22	Artikel 22
(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Mitgliedstaaten mit den alphabetischen oder numerischen Code bezeichnet, die von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt werden.	Unverändert
(2) Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 29 in diesem Bereich festgelegten Bestimmungen haben sich die Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Anwendung von Absatz 1 nach den Anweisungen der für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen zu richten.	
Artikel 23	Artikel 23
(1) Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende Angaben einzutragen:	Unverändert
a) im Eingangsmitgliedstaat der Versendungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1;	
b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 2;	
c) die Warenmenge, in Eigengewicht und besonderen Maßeinheiten;	
d) der Wert der Waren;	
e) gegebenenfalls das statistische Verfahren.	
Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission gemäß Artikel 29 geändert, und dies vor dem 1. Januar 1991, falls für ihre Anwendung ab 1. Januar 1993 insbesondere gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Ergänzung gemacht werden muß.	
(2) Die Mitgliedstaaten können keine anderen statistischen Informationen auf dem Datenträger als die in Absatz 1 genannten vorschreiben. Unbeschadet Artikel 25 Absatz 2 ist jedoch diese Bestimmung bis spätestens 31. Dezember 1998 auf die Angaben nicht anwendbar, die die Kommission in einer Liste gemäß Artikel 29 festlegt.	
Auf Vorschlag der Kommission verringert der Rat schrittweise die Zahl dieser Angaben.	
(3) Die Definition der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Angaben und die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden, soweit nicht durch diese Verordnung geregelt, von der Kommission gemäß Artikel 29 bestimmt.	
Artikel 24	Artikel 24
(1) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Eingangsmitgliedstaat in einen oder mehrere Mitgliedstaaten verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsmitgliedstaat der letzte Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen ande-	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ren Fällen stimmt der Versendungsmitgliedstaat mit dem Absendemitgliedstaat überein.	Unverändert
(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Versendung bekannt ist, letztlich versendet werden sollen.	
(3) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) kann der Auskunftspflichtige im Eingangsmitgliedstaat, in der nachstehend genannten Reihenfolge, — den Absendemitgliedstaat angeben, wenn er den Versendungsmitgliedstaat nicht kennt; — den Einkaufsmitgliedstaat in Sinne von Absatz 4 angeben, wenn er den Absendemitgliedstaat nicht kennt; — die Angabe „Mitgliedstaat unbekannt" eintragen, wenn es keinen Einkaufsmitgliedstaat gibt.	
(4) Als Einkaufsmitgliedstaat gilt der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner der natürlichen oder juristischen Person ansässig ist, die den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren im Eingangsmitgliedstaat führt.	
Artikel 25	Artikel 25
(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Angaben auf.	Unverändert
(2) Die Mitgliedstaaten, die nicht darüber hinaus die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Angaben aufbereiten, sehen davon ab, die Erhebung dieser Angaben vorzuschreiben.	
(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassenen Bestimmungen über die allgemeinen oder besonderen Ausnahmen und die statistische Schwelle.	
(4) Alle Bestimmungen, die den Ausschluß der in Artikel 18 und 19 genannten Waren von der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben, entbinden von der Verpflichtung, die statistischen Informationen über die so ausgeschlossenen Waren zu liefern.	
Artikel 26	Artikel 26
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats, die monatlichen Ergebnisse ihrer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. In diesen Ergebnissen sind die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Daten enthalten.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Einzelheiten dieser Übermittlung werden erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 29 geregelt.	Unverändert
(3) Die von den Mitgliedstaaten unter den in Artikel 31 genannten Bedingungen für vertraulich erklärten Daten werden von ihnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Übermittlung der unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.	
Artikel 27	Artikel 27
Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden:	**Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden :**
a) vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder	**a) vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder**
b) von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen; in letzterem Fall kann ihre Gültigkeit erst am 1. Januar 1999 eintreten.	**b) von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen; in letzterem Fall finden sie keine Anwendung auf die Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.**
	ABSCHNITT IIIa
	Die Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten
	Artikel 27a
	1. Unter der Übergangsphase für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist die Form zu verstehen, die diese Statistik gemäß Absatz 2 annimmt. Deren Dauer entspricht der Dauer der Übergangsphase des INTRASTAT-Systems.
	2. Für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten in ihrer Übergangsphase
	- die Bestimmungen dieses Abschnitts;
	- die Bestimmungen von Abschnitt III, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, die im vorliegenden Abschnitt festgelegt sind oder von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen werden.

UBSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Artikel 27b
	In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1, zweiter Unterabsatz sein:
	a) Gemeinschaftswaren, die sich in diesem Mitgliedstaat weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden, es sei denn, daß sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind;
	b) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesem Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden.
	Artikel 27c
	Eingangsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die dort eingehenden Waren:
	a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen und sich dort weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden;
	b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 27b Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen,
	1. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
	2. weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesem Verfahren erneut unterstellt werden.
	Artikel 27d
	Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Abschnitt II und IIa durch Artikel 20 Ziffer 2, 5 und 7 sowie durch folgende Bestimmungen ergänzt:
	1. Unbeschadet Artikel 33 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 27b Buchstabe a) und Artikel 27c Buchstabe a) genannten Waren angewandt.
	2. Für das INTRASTAT-System wird der Absendemitgliedstaat als der Mitgliedstaat definiert, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 27b Buchstabe a) definierten Status haben.
	3. Für das INTRASTAT-System wird der Eingangsmitgliedstaat als der Mitgliedstaat definiert, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren den in Artikel 27c Buchstabe a) definierten Status haben.
	4. Die Kommission erläßt die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. Juli 1991.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 27e

Auf dem Datenträger für die den zuständigen Stellen zu übermittelnden statistischen Informationen

- werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene ohne weiteres eindeutig zugeordnet werden können;

- ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende achtstellige Codenummer anzugeben.

Artikel 27f

1. Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende den zuständigen Stellen zu übermittelnden Angaben einzutragen:

   a) im Eingangsmitgliedstaat der Versendungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1;
   b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 2;
   c) die Warenmenge, in Eigermasse und besonderen Maßeinheiten;
   d) der Wert der Waren;
   e) die Art des Geschäfts;
   f) die Lieferbedingungen;
   g) der mutmaßliche Verkehrszweig.

2. Die Mitgliedstaaten können keine anderen statistischen Informationen auf dem Datenträger als die in Absatz 1 genannten vorschreiben, mit Ausnahme der folgenden Angaben:

   a) im Eingangsmitgliedstaat das Ursprungsdrittland; diese Angabe kann jedoch nur im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verlangt werden;

   b) im Absendemitgliedstaat die Herstellungsregion; im Eingangsmitgliedstaat die Bestimmungsregion;

   c) im Absendemitgliedstaat der Einladehafen; im Eingangsmitgliedstaat der Entladehafen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Für die in Absatz 1 und 2 erwähnten Angaben gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 3.

Artikel 27g

1. Mehrwertsteuerpflichtige, institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige die unterhalb der gemäß Artikel 24, 25 und 28 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG bestimmten Schwellen in den Genuß der in Artikel 16c genannten Befreiung kommen, sind von den Verpflichtungen, die ihnen als Auskunftspflichtige durch die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entstehen würden, entbunden.

2. Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 29 die Wertschwellen, unter denen

   a) die Mehrwertsteueranmeldung zugleich als statistische Anmeldung gilt;

   b) die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Anmeldung vereinfacht werden entsprechend den von der Kommission festzulegenden Modalitäten.

   Diese Schwellen können je nach Mitgliedstaat, Produktkategorie und Zeitraum unterschiedlich sein.

3. Die Schwellen im Sinne von Absatz 1 werden als Befreiungsschwellen, die Schwellen im Sinne von Absatz 2 als Vereinfachungsschwellen bezeichnet.

Artikel 27h

1. Die Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 gelten in Abweichung von Artikel 27f Absatz 1 Buchstabe a).

2. Die Bestimmungen von Artikel 25 Absätze 1 und 2 gelten für die in Artikel 27f Absätze 1 und 2 genannten Angaben.

3. Die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 4 gelten für die in Artikel 27b und Artikel 27c genannten Waren.

4. Die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 1 gelten für die in Artikel 27f Absatz 1 genannten Angaben.

532/90

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Artikel 27i
	Folgende Bestimmungen von Abschnitt III sind auf die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten in ihrer Übergangsphase nicht anwendbar:
	a) Artikel 18 Absatz 2; b) Artikel 19; c) Artikel 20 Ziffern 1, 3 und 4; d) Artikel 21; e) Artikel 23 Absätze 1 und 2.
ABSCHNITT IV	
Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	
Artikel 28	Artikel 28
(1) Es wird ein Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Unverändert
(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.	
Artikel 29	Artikel 29
(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren erlassen.	Unverändert
(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf, gegebenenfalls in einem Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der Frage bestimmen kann.	
Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll zu verlangen.	
Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ABSCHNITT V	
Schlußbestimmungen	
Artikel 30	Artikel 30
Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat die erforderlichen Vorschriften zur Erstellung der in Artikel 4 genannten Statistiken durch die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.	Unverändert
Artikel 31	Artikel 31
(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten die von ihnen in Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von ihr vorgesehenen Verordnungen aufbereiteten Daten für vertraulich erklären können.	Unverändert
(2) Bis zur Festlegung dieser Bedingungen bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin in Kraft.	
Artikel 32	Artikel 32
Die Kommission kann gemäß dem Verfahren von Artikel 29 Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen dieser Verordnung an besondere Warenbewegungen im Sinne der statistischen Gemeinschaftsregelung anzupassen.	Unverändert
Artikel 33	Artikel 33
Um den Auskunftspflichtigen ihre Aufgabe zu erleichtern, kann die Kommission sowohl hinsichtlich der Waren, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, als auch hinsichtlich der übrigen Waren gemäß Artikel 29 vereinfachte Verfahren der Datenerhebung festlegen und insbesondere die Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme der automatischen Verarbeitung und elektronischen Übermittlung der Informationen schaffen.	Unverändert
Artikel 34	Artikel 34
(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 aufgehoben, und die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 findet keine Anwendung mehr auf diejenigen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, für die sie bis dahin anwendbar war.	Unverändert
(2) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	2. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Die Artikel 1 bis 9, 11, 13 Absatz 1, 14 bis 20, 21 Absätze 1 und 4, 22 bis 27 gelten erst ab 1. Januar 1993, sofern sie nicht beinhalten, daß der Rat oder die Kommission vor diesem Datum Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.	Die Artikel 1 bis 9, 11, 13 Absatz 1, 14, 15, 16, 16a bis 16d, 16f bis 16h, 17 bis 20, 21 Absätze 1 und 4, 22 bis 27, 27a bis 27i gelten erst ab 1. Januar 1993, sofern sie nicht beinhalten, daß der Rat oder die Kommission vor diesem Datum Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	Unverändert
Geschehen zu Brüssel am	Im Namen des Rates Der Präsident

532/90

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi

1. Obligations administratives découlant de l'application de la législation pour les entreprises

   Par rapport à la proposition initiale, les seuils d'exclusion et de simplification, qui avaient seulement été mentionnés dans celle-ci, font désormais l'objet de dispositions explicites. L'allégement de la charge statistique des entreprises devient ainsi une des pièces maîtresses de la nouvelle méthode.

2. Avantages pour l'entreprise
3. Inconvénients pour l'entreprise

   Le commentaire de la fiche précédente reste valable. Toutefois, les modifications présentées précisent une série d'éléments (nomenclature des produits, liste maximale des données à relever) que la proposition initiale évitait de définir aussi formellement. La conséquence en est que, pour ce qui regarde la période de transition, les entreprises redevables de l'information seront à même d'apprécier immédiatement la réduction de leurs obligations. En outre, il faut savoir que les études annoncées sur la dérivation et la transmission des données, destinées à rechercher les moyens de réduire les inconvénients de l'obligation statistique, sont en cours, l'une et l'autre.

4. Effets sur l'emploi

   Le commentaire de la fiche précédente ne nécessite pas de complément.

5. Y a-t-il eu concertation préalable avec les partenaires sociaux?

   Non seulement l'Office statistique a pu multiplier, au cours de l'année qui s'est écoulée depuis la présentation de la proposition initiale, les contacts occasionnels avec les débiteurs et les utilisateurs de l'information, mais il a organisé, en juin 1989, une réunion au cours de laquelle les représentants des services statistiques des Etats membres ont rencontré les dirigeants des principales organisations professionnelles européennes. Les débats qui se sont déroulés en cette circonstance ont contribué à une meilleure compréhension du problème statistique auquel les uns et les autres restent confrontés. Les partenaires sociaux ont également eu la possibilité de s'exprimer au cours de la discussion de la proposition devant le Comité consultatif CECA et à travers l'avis que celui-ci a rendu.

Bundesrat Drucksache 532/90 (Beschluß)

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten *)

*) Ursprünglicher Vorschlag Drucksache 83/89

KOM(90) 177 endg.; Ratsdok. 6725/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage in der Fassung des Dokuments KOM(90) 423 endg. wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung zu dem Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ausführlich Stellung genommen und seine Überlegungen und Anforderungen hinsichtlich eines neuen innergemeinschaftlichen Konzeptes für eine INTRA-Statistik eingehend dargelegt - Drucksache 83/89 (Beschluß) vom 30. Juni 1989 -.

   Diese Stellungnahme besitzt auch im Hinblick auf den geänderten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten KOM(90) 423 endg. Gültigkeit.

2. Der inzwischen von der Kommission geänderte Vorschlag über die Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, wie er in dem "Geänderten Vorschlag" des Rates zum Ausdruck kommt, berücksichtigt nach Auffassung des Bundesrates bislang nur unzulänglich die Interessen der Länder.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Dies gilt insbesondere hinsichtlich eines dauerhaft gesicherten statistischen Nachweises des Ursprungs- und Ziellandes zur Ermittlung nach wie vor unverzichtbarer Regionaldaten als auch bezüglich der damit zusammenhängenden klaren Definition und Präzisierung der Erfassungsschwellen, Erhebungswege und Erhebungsabläufe.
Der vorliegende geänderte Verordnungsvorschlag gewährleistet weiterhin nicht, daß den Ländern die erforderlichen Informationen dauerhaft und zuverlässig hinsichtlich ihrer Aussagekraft zur Verfügung stehen. Insoweit ist der Bundesrat der Auffassung, daß der "Geänderte Vorschlag" noch nicht beschlußreif ist.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken,

   - daß die Möglichkeit zur Ausdehnung der von den Finanzbehörden an die statistischen Stellen zu übermittelnden Daten gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Verordnungsvorschlags in der geänderten Fassung auf die im Besteuerungsverfahren erhaltenen Daten beschränkt wird,

   - daß die im Artikel 11 Abs. 6 des Verordnungsvorschlages in der geänderten Fassung vorgesehene Aufklärung des Unternehmers über seine statistischen Erklärungspflichten durch die Finanzbehörden statt auf EG-rechtlicher Ebene auf nationaler Ebene geregelt wird.

4. Der Bundesrat lehnt - auch im Hinblick auf den zu erwartenden Mehraufwand - das in Artikel 11 Abs. 4 bzw. Artikel 38 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 56 des geänderten Verordnungsvorschlages vorgesehene Verfahren ab, mit dem die EG-Kommission ermächtigt werden soll, ohne direkte Einflußmöglichkeit der Mitgliedstaaten die den statistischen Stellen mitzuteilenden Angaben festzulegen. Es kann keinesfalls der EG-Kommission überlassen bleiben, selbständig in wichtigen Punkten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zu erlassen.

...

Nach Ansicht des Bundesrates erfüllen verschiedene Vorschriften des geänderten Verordnungsvorschlags (Artikel 11 Abs. 4, Artikel 38 Abs. 2) nicht die Bestimmtheitsanforderungen des § 30 Abs. 4 Nr. 2 Abgabenordnung (Steuergeheimnis), da sich aus den Vorschriften nicht konkret entnehmen läßt, welche Daten zu offenbaren sind. Bedenken bestehen auch aus diesem Grund gegen Artikel 11 Abs. 6 bis 8 bzw. Artikel 38 Abs. 4 und 5 sowie Artikel 11 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 56, da diese Vorschriften der EG-Kommission weitreichende Befugnisse zu nicht absehbaren Regelungen des Verwaltungsverfahrens einräumen. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis sollten die mitzuteilenden Angaben möglichst konkret in der EG-Ratsverordnung aufgeführt sein.

Um den Ländern größere Einflußmöglichkeiten zu eröffnen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ihn jeweils kurzfristig über Stand und absehbare Entwicklung der Kontrollmechanismen bei Wegfall der Binnengrenzen zu unterrichten, insbesondere hinsichtlich des den Ländern erwachsenden Verwaltungsaufwandes.

5. Der Bundesrat begrüßt die im Rahmen von Artikel 23 den Ländern der Bundesrepublik Deutschland eingeräumte Möglichkeit, über regionalisierte Intra-Handelsdaten auch nach Vollendung des Binnenmarktes verfügen zu können.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren verstärkt darauf hinzuwirken, daß die nach Artikel 23 Abs. 2 zusätzlich aufgenommenen fakultativen Erhebungsmerkmale (Herstellungsregion, Bestimmungsregion, Be- und Entladehafen) Pflichtmerkmale gemäß Artikel 50 Abs. 1, 23 Abs. 1 werden, soweit die auf dem europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen durch die zu übermittelnden Daten nicht übermäßig belastet werden.

...

Die Regelung im geänderten Vorschlag sieht die Aufnahme der genannten Merkmale nur für die Übergangsphase (Artikel 23) vor. Da nach Verlautbarungen der Kommission die Übergangsphase spätestens am 31. Dezember 1996 beendet sein soll, ist nach der gegenwärtigen Verordnungslage die Erhebung regional bedeutsamer Daten über den Warenverkehr im Binnenmarkt nicht gesichert.

7. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob mit Artikel 22 dem Petitum des Bundesrates nach größtmöglicher Kompatibilität zwischen Intra- und Extra-Handelsstatistik Rechnung getragen worden ist. Der Bundesrat hält vorsorglich an dieser Forderung fest.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren bei der Bestimmung der Statistischen Schwellen (Abschneidegrenzen) gemäß Artikel 28 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf eine ausreichende Aussagekraft der Intra-Handelsstatistik zu achten.

9. Der Bundesrat erneuert seine grundsätzlichen Bedenken gegen die auch im Änderungsvorschlag unveränderte Konzeption der Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Angelegenheiten der Statistik im Intra-Handel der Mitgliedstaaten (Artikel 55 und 56) und betont erneut seine Forderung, in allen Fragen der Intra-Handels-Statistik den Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verwaltungsausschusses mehr Mitspracherechte einzuräumen. Desgleichen fordert der Bundesrat die Bereitstellung regionalisierter Intra-Handelsdaten auch durch entsprechende Übermittlungsregelungen zu flankieren.

...

10. Die Bundesregierung wird gebeten

- die erforderlichen Haushaltsmittel für den Aufbau eines INTRASTAT-Registers bereitzustellen und nach der Entscheidung über die Ausgestaltung der Übergangsregelung bei der Umsatzsteuer darüber zu berichten, wie das für die Durchführung des Verordnungsvorschlags erforderliche statistische Verwaltungsverfahren im einzelnen geregelt und wie dieses Verfahren mit dem Verfahren der Umsatzsteuererhebung für Umsätze im Binnenhandel koordiniert werden soll;

- nach Vorliegen der Durchführungsvorschriften der EG-Kommission gemäß Artikel 56 des geänderten Verordnungsvorschlags mizuteilen, ob nationale Verwaltungsverfahrensregelungen erforderlich sind und in welchem zeitlichen Rahmen solche Regelungen gegebenenfalls geschaffen werden sollen.